

Stellungnahme

September 2026

Diskussionsentwurf für eine Rechtsverordnung zu den Kosten und den Informationspflichten nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltvKInfV)

Der Bitkom bedankt sich für die frühzeitige Möglichkeit zur Kommentierung des Diskussionsentwurfs. Für eine erfolgreiche Umsetzung und breite Nutzung des Altersvorsorgedepots kommt es darauf an, die Vorgaben rechtssicher und praktikabel auszugestalten und eine effiziente Integration in bestehende und neue Produkt- und Vertriebsprozesse zu ermöglichen.

Aus Sicht des Bitkom besteht insbesondere bei einzelnen Vorgaben zu Produktinformationen, Kostenangaben und Berechnungsmethoden noch Konkretisierungsbedarf. Informationspflichten sollten einen tatsächlichen Mehrwert für Kundinnen und Kunden schaffen und Doppelungen sowie unnötigen Aktualisierungsaufwand vermeiden. Zugleich sollten Berechnungs- und Darstellungsvorgaben so ausgestaltet sein, dass sie auf Grundlage der in der Praxis verfügbaren Informationen verlässlich umgesetzt werden können. Die nachfolgenden Anmerkungen führen hierzu konkreten Anpassungsbedarf aus.

Anmerkungen & Hinweise zum Diskussionsentwurf

Aktualisierungspflichten an Gesetzeswortlaut angleichen (§ 2 Abs. 3 AltvKInfV-E)

§ 2 Abs. 3 AltvKInfV-E verpflichtet den Anbieter, vor Vertragsschluss ein neues Produktinformationsblatt auszustellen, wenn die »tatsächlichen Vertragsdaten von den Daten im Produktinformationsblatt abweichen«, sofern der Vertragsbeginn vom geplanten Vertragsbeginn um sechs Monate oder mehr abweicht.

Grundsätzlich begrüßt der Bitkom die Konkretisierung des Begriffs »zeitnah« gemäß § 7 Abs. 1 AltZertG n. F. Allerdings sehen wir aufgrund der abweichenden Formulierung des Tatbestands in Verordnung und Gesetz das Potenzial einer Normenkollision und regen daher eine Angleichung des § 2 Abs. 3 AltvKInfV-E an § 7 Abs. 1 AltZertG n. F. wie folgt an:

»(3) Ändern sich die im Produktinformationsblatt ausgewiesenen Angaben zwischen geplantem Vertragsbeginn und Vertragsbeginn, muss der Anbieter dem Vertragspartner vor Vertragsschluss ein neues Produktinformationsblatt ausstellen. Dies gilt nicht, wenn der Vertragsbeginn vom geplanten Vertragsbeginn um weniger als sechs Monate abweichen soll. In diesem Fall muss der Anbieter nur auf Wunsch des Vertragspartners ein neues Produktinformationsblatt ausstellen. § 7c des Gesetzes bleibt hiervon unberührt.«

Doppelten Hinweis auf den Standarddepot-Vertrag streichen (§ 3 Abs. 3 Nr. 4 AltvKInfV-E)

§ 3 Abs. 2 AltvKInfV-E schreibt für Standarddepot-Verträge bereits die Produktkategorie »Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge« vor. § 3 Abs. 3 Nr. 4 AltvKInfV-E statuiert zusätzlich einen Hinweis in der kurzen Produktbeschreibung, ob ein Vertrag nach § 1 Abs. 1c AltZertG n. F. vorliegt.

Die Produktkategorie macht die Einordnung des Vertrags bereits eindeutig erkennbar. Um Doppelungen im Produktinformationsblatt zu vermeiden und eine klare, kurze Produktbeschreibung zu ermöglichen, regt der Bitkom daher eine Streichung des § 3 Abs. 3 Nr. 4 AltvKInfV-E an.

Angaben zum Anlageportfolio praxistauglich ausgestalten (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 AltvKInfV-E)

§ 4 AltvKInfV-E sieht vor, im Produktinformationsblatt Angaben zu den dem Vertrag zugrunde liegenden Vermögenswerten und bei bestimmten Anlagen auch zur jeweiligen internationalen Wertpapierkennnummer (ISIN) zu machen. Der Wortlaut lässt jedoch offen, ob dabei auch Anlagen aus späteren Umschichtungen im Produktinformationsblatt aufzuführen sind. Eine solche Verpflichtung wäre in der Praxis nur schwer umsetzbar und würde für Kundinnen und Kunden keinen zusätzlichen Informationswert schaffen.

Der Bitkom regt daher an, klarzustellen, dass sich die Angaben auf das bei Erstellung des Produktinformationsblatts zugrunde gelegte Anfangsportfolio beziehen. Für spätere Änderungen sollte ein Verweis auf eine aktuelle digitale Übersicht der Anlagen ausreichen; insbesondere sollte hierfür kein neues Produktinformationsblatt erforderlich sein.

Annahmen bei fehlender Angabe des Vertragspartners klar regeln (§ 5 AltvKInfV-E)

§ 5 Abs. 1 AltvKInfV-E sieht für die Ermittlung von Angaben zur zukünftigen Entwicklung eines Altersvorsorgevertrags verschiedene Annahmen entsprechend den Angaben des Vertragspartners vor.

Für den Fall, dass der Vertragspartner keine entsprechenden Angaben nach § 5 Abs. 1 AltvKInfV-E macht, regt der Bitkom an, dass der Anbieter für diese Angaben die für Muster-Produktinformationen gemäß § 12 AltvKInfV-E geltenden Annahmen zugrunde legen kann.

Variable Kosten sachgerecht abbilden (§ 7 Abs. 1 AltvKInfV-E)

§ 7 Abs. 1 AltvKInfV-E nennt den »Prozentsatz des gebildeten Kapitals« als Kostenform lediglich bei den Verwaltungskosten, nicht jedoch bei den Abschluss- und Vertriebskosten. Zugleich bleibt offen, ob Kostenformen, die nicht ausdrücklich mit dem Zusatz »ab Beginn der Auszahlungsphase« versehen sind, auch in der Auszahlungsphase verwendet werden dürfen. Ausdrücklich für die Auszahlungsphase genannt ist lediglich der »Prozentsatz der gezahlten Leistung«. Dies passt insbesondere bei fondsgebundenen Produkten nicht, da Fonds- und Depotkosten regelmäßig vom verwalteten Vermögen und nicht von der Höhe der Auszahlung abhängen.

Der Bitkom regt daher an, die Zulässigkeit der Kostenform »Prozentsatz des gebildeten Kapitals« auch bei den Abschluss- und Vertriebskosten zu konkretisieren. Nach § 2a AltZertG ist diese Kostenform dort zulässig. Zudem sollte für jede Kostenform eindeutig festgelegt werden, ob sie in der Ansparphase, der Auszahlungsphase oder in beiden Phasen zulässig ist. Bei variablen, kapitalabhängigen Abschluss- und Vertriebskosten kann der Gesamtbetrag bei Vertragsschluss nicht verlässlich bestimmt werden, da seine tatsächliche Höhe von der Entwicklung des Vertragsguthabens abhängt. Für solche Kosten sollte daher der Ausweis als Prozentsatz zulässig sein. Soweit zusätzlich ein Eurobetrag erforderlich ist, sollte dieser als hochgerechneter Beispielwert auf Basis der Annahmen des Produktinformationsblatts ausgewiesen werden können.

Anlagenkosten kompakt darstellen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AltvKInfV-E)

Wir verstehen und unterstützen den Ansatz zur Transparenz über die Kosten der Vertragshülle und auf Ebene der Anlagen für alle Anbieter. Die getrennte Darstellung der Kosten der Vertragshülle und der einzelnen Anlagen kann allerdings das Produktinformationsblatt insbesondere bei Produkten mit mehreren Fonds, individuellen Portfolios oder Umschichtungen sehr umfangreich machen. Eine vollständige Einzelaufstellung erhöht dabei nicht zwingend die Verständlichkeit für Kundinnen und Kunden.

Der Bitkom regt daher an, eine zusammengefasste Darstellung der Anlagenkosten zuzulassen. Angaben zu einzelnen Fonds sollten ergänzend in einer aktuellen digitalen Fondsübersicht bereitgestellt werden können. Sofern an einer umfangreichen Darstellung im Produktinformationsblatt festgehalten wird, sollte zudem die derzeit geltende Vorgabe zur maximalen Seitenzahl überprüft werden.

Effektivkosten für Altersvorsorgeverträge praktikabel ausgestalten (§ 8 Abs. 1 AltvKInfV-E)

§ 8 Abs. 1 AltvKInfV-E sieht die Berechnung von Kosten der Vertragshülle nach Maßgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2017/653 vor. Dies steht zwar im Einklang mit § 2a Abs. 1 des AltZertG n. F., führt im Einzelnen jedoch zu praktischen Implementierungshindernissen. Insbesondere bei Altersvorsorgeverträgen, bei denen der Vertragspartner eine vertragliche Option oder ein Recht nach § 1 Absatz 1b Satz 1 Nummer 3 oder Absatz 1c Nummer 3 des Gesetzes ausübt, ist die Berechnung hypothetischer Transaktionskosten auch auf Basis des unbestimmten Verordnungswortlauts »vorsichtige Annahmen« nicht praktikabel.

Der Bitkom regt daher an, durch eine Konkretisierung des Begriffs »vorsichtige Annahmen« Rechtssicherheit zu schaffen und die Annahme eines monatlichen Sparplans, das heißt zwölf Transaktionen pro Jahr, als zulässige Annahme festzulegen.

Ermittlung des Gesamtrisikoindikator vereinfachen (§ 9 AltvKInfV-E)

§ 9 AltvKInfV-E sieht eine PRIIP-nahe Ermittlung des Gesamtrisikoindiktors auf Ebene des Altersvorsorgevertrags vor. Die dafür erforderlichen Eingangsgrößen (insb. VEV-Werte und CRM) stehen Anbietern aber regelmäßig nicht im öffentlichen Basisinformationsblatt zur Verfügung.

Das öffentliche Basisinformationsblatt weist grundsätzlich nur den finalen Gesamtrisikoindikator auf einer Skala von 1 bis 7 aus. VEV-Werte, MRM-Klassen und CRM-Klassen müssen im Basisinformationsblatt nicht offengelegt werden. Der im Basisinformationsblatt ausgewiesene Gesamtrisikoindikator kann auch nicht verlässlich in VEV-Werte, MRM- oder CRM-Klassen zurückgerechnet werden. Die Übergangsregel bis Ende 2027 löst das Problem aus unserer Sicht nicht. Der Entwurf sieht damit Berechnungen auf Basis von Daten vor, die weder standardisiert noch verlässlich zugänglich sind.

Der Bitkom regt daher als Zwischenlösung an, bis Ende 2027 eine vereinfachte Ermittlung mittels eines gewichteten Gesamtrisikoindiktors aller in der anfänglichen Zusammensetzung des Anlageportfolios enthaltenen Anlagen zu ermöglichen.

Zusätzliche Verlinkungspflicht für Muster-Produktinformationen streichen (§ 12 Abs. 4 AltvKInfV-E)

§ 12 Abs. 4 AltvKInfV-E sieht vor, dass auf jeder Internetseite des Anbieters, auf der ein Altersvorsorgeprodukt beworben wird, ein deutlich erkennbarer Link zu den zugehörigen Muster-Produktinformationen vorhanden sein muss. Bei digitalen Vertriebswegen können Produkte jedoch unter anderem über zentrale Produktseiten, Apps, Landingpages oder Kampagnen beworben werden. Eine entsprechende Linkpflicht auf jeder einzelnen Seite besteht nach geltendem Recht gemäß § 14 AltvPIBV für Altersvorsorgeverträge nicht.

Der Bitkom regt daher an, von einer verpflichtenden Verlinkung der Muster-Produktinformationen auf jeder einzelnen Internetseite, auf der ein Altersvorsorgeprodukt beworben wird, abzusehen.

Vertragliche Auszahlungsform in Muster-Produktinformationen darstellen (§ 12 AltvKInfV-E)

Die Vorgaben zur Darstellung der Leistungen unterscheiden zwischen individuellem und dem Muster-Produktinformationsblatt. Für das individuelle Produktinformationsblatt kann gemäß § 5 Abs. 2 AltvKInfV-E eine abweichend vereinbarte Auszahlungsform berücksichtigt werden. Für Muster-Produktinformationen gilt diese Möglichkeit nach dem Wortlaut hingegen nicht. Dort ist grundsätzlich ein Auszahlungsplan bis zum 85. Lebensjahr zugrunde zu legen. Dadurch kann das Muster-Produktinformationsblatt eine andere Leistungsform darstellen als die vertraglich vorgesehene Standard-Auszahlungsform. Zudem bleibt offen, ob und wie mehrere mögliche Auszahlungsformen nebeneinander darzustellen sind.

Der Bitkom regt daher an, die Möglichkeit, eine abweichend vereinbarte Auszahlungsform zugrunde zu legen, auch auf Muster-Produktinformationen auszuweiten. Grundsätzlich sollte auch dort die vertraglich vorgesehene Standard-Auszahlungsform maßgeblich sein. Besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Auszahlungsformen, insbesondere zwischen einem Auszahlungsplan und einer lebenslangen Rente, sollte die Darstellung verbindlich vorgegeben werden.

Einheitliche Maßstäbe für die Aktualisierung von Muster-Produktinformationen schaffen (§ 12 Abs. 5 AltvKInfV-E)

§ 12 Abs. 5 AltvKInfV-E sieht vor, dass Anbieter regelmäßig überprüfen, ob eine Aktualisierung der Muster-Produktinformationen erforderlich ist. Der Begriff »regelmäßig« gibt jedoch keinen konkreten Prüfmaßstab vor. Dadurch können unterschiedliche Prüfrhythmen und Aktualisierungsstände entstehen. Zudem bleibt offen, welche Änderungen eine Aktualisierung der Muster-Produktinformationen auslösen.

Der Bitkom regt daher an, konkrete Prüfrhythmen und Aktualisierungsanlässe festzulegen. Eine Aktualisierung sollte bei wesentlichen Änderungen der in den Muster-Produktinformationen enthaltenen Angaben erforderlich sein.

Kostenänderungsanzeige rechtssicher ausgestalten (§ 15 Abs. 2 AltvKInfV-E)

§ 15 Abs. 2 AltvKInfV-E in Verbindung mit § 7c AltZertG n. F. sieht eine Kostenänderungsanzeige im Falle von Kostenerhöhungen bei Änderungen an der Zusammensetzung des Anlageportfolios vor, selbst wenn diese Änderung außerhalb des Einflussbereichs des Anbieters erfolgt, z. B. auf Veranlassung des Vertragspartners oder bei Änderung der Produktkosten eines ETFs. Diese Regelung führt zu einem nicht praktikablen dauerhaften Änderungsaufwand für Anbieter und zu vertraglicher Unsicherheit für den Vertragspartner, die durch die erforderliche Änderungsfrist von vier Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verschärft wird.

Der Bitkom regt daher eine Anpassung des § 15 Abs. 2 Satz 1 AltvKInfV-E wie folgt an:

»Änderungen an der Zusammensetzung des Anlageportfolios der Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase auf Veranlassung des Anbieters oder eines kooperierenden Anbieters nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes, die nicht auf einer Kostenänderung auf Ebene der einzelnen Anlage beruhen, eines Drittanbieters oder des Vertragspartners lösen eine Kostenänderungsanzeige aus, falls dadurch höhere Kosten entstehen als im ursprünglichen Produktinformationsblatt ausgewiesen sind.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Alina Stephanie Bone-Winkel | Bereichsleiterin Digital Banking & Financial Services

T +49 30 27576-273 | a.bone-winkel@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Fintechs & Digital Banking

AK Digital Insurance & Insurtech

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.